



Arbeitszeitvereinbarung

Zwischen der/dem direkten Vorgesetzten einerseits
und der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter andererseits

Gestützt auf das Reglement vom 15. Juni 2009 über die Arbeitszeit des Staatspersonals wird Folgendes vereinbart:

Art. 1 – Die Arbeitszeitvereinbarung gilt vom (Datum) bis .

Art. 2 – Während der Geltungsdauer der Arbeitszeitvereinbarung kann der positive Zeitsaldo **Stunden** betragen. Der negative Zeitsaldo kann **Stunden** betragen.

Art. 3 – Der Zeitraum, in dem die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter mehr arbeitet, erstreckt sich von (Monat/Jahr) bis (Monat/Jahr) . Die durchschnittliche tägliche Arbeitsdauer, die bei Abwesenheiten als Bezugsgrösse herangezogen wird, beträgt vom (Datum) bis (Datum) **Stunden**.

Der Zeitraum, in dem die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter weniger arbeitet, erstreckt sich von (Monat/Jahr) bis (Monat/Jahr) . Die durchschnittliche tägliche Arbeitsdauer, die bei Abwesenheiten als Bezugsgrösse herangezogen wird, beträgt vom (Datum) bis (Datum) **Stunden**.

(Erstreckt sich die Arbeitszeitvereinbarung über mehr als ein Jahr, so können die Zeiträume, in denen die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter im 2. Vereinbarungsjahr mehr oder weniger arbeiten wird, beim Zwischenbilanzgespräch festgelegt werden.)

Art. 4 – Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter erfasst die Arbeitszeit mit dem in der Dienststelle üblichen Zeiterfassungssystem. Für die Abrechnung der begründeten Abwesenheiten gelten die normalen Vorschriften, mit folgenden Vorbehalten:

- > Abwesenheiten von bis zu vier vollen Tagen werden nach der massgebenden durchschnittlichen täglichen Arbeitsdauer nach Artikel 3 abgerechnet.
- > Nach dem vierten vollen Abwesenheitstag erfolgt die Arbeitszeitabrechnung entsprechend dem vertraglichen Beschäftigungsgrad der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters.

Art. 5 – Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter muss folgende Präsenzzeiten einhalten:

- > während des Zeitraums, in dem sie/er mehr arbeitet, an folgenden Wochentagen: am , von bis
- > während des Zeitraums, in dem sie/er weniger arbeitet, an folgenden Wochentagen: am , von bis

Falls es aus dienstlichen Gründen in Notfällen oder bei ausserordentlichem Arbeitsanfall erforderlich ist, kann die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter verpflichtet werden, zusätzlich zu den festgelegten Zeiten punktuelle Arbeitseinsätze zu leisten.

Art. 6 – Die Ferien sind geplant:

- > vom bis
- > vom bis
- > vom bis

(Erstreckt sich die Arbeitszeitvereinbarung über mehr als ein Jahr, so können die genauen Feriendaten für das 2. Vereinbarungsjahr beim Zwischenbilanzgespräch festgelegt werden.)

Die Ferien werden in der Arbeitszeiterfassung entsprechend dem vertraglichen Beschäftigungsgrad abgerechnet.

Bei Krankheit oder Unfall während mehr als drei Tagen während den Ferien kommt Artikel 62 Abs. 2 StPR zur Anwendung.

Art. 7 – Abwesenheiten zur Kompensation des positiven Zeitsaldos (Zeitausgleich) sind geplant:

- > vom bis
- > vom bis
- > vom bis

(Erstreckt sich die Arbeitszeitvereinbarung über mehr als ein Jahr, so können die für das 2. Vereinbarungsjahr geplanten Abwesenheitstage beim Zwischenbilanzgespräch festgelegt werden.)

Der Zeitausgleich wird in der Arbeitszeiterfassung nach Artikel 4 abgerechnet.

Bei Krankheit oder Unfall während mehr als drei Tagen während des Zeitausgleichs wird dieser nach Artikel 62 Abs. 2, der sinngemäss gilt, aufgeschoben.

Art. 8 – Am findet ein Gespräch für eine Zwischenbilanz über die vorliegende Arbeitszeitvereinbarung statt. Eine Änderung dieses Datums muss von jeder Partei mindestens sieben Tage im Voraus mitgeteilt werden. Das verschobene Gespräch muss spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen nach dem ursprünglich in dieser Vereinbarung festgesetzten Datum nachgeholt werden. Weitere Gespräche können bei Bedarf von jeder Partei verlangt werden.

Art. 9 – Änderungen dieser Bestimmungen während der Laufzeit der Vereinbarung bedürfen der Zustimmungen beider Parteien. Die Bestimmungen des Arbeitszeitreglements über die Kündigung der Vereinbarung bleiben vorbehalten.

Art. 10 – Nach Ablauf der Vereinbarung muss der Ausgleich zwischen positivem und negativem Saldo nach Artikel 29 des Arbeitszeitreglements erfolgen.

Art. 11 – Die Artikel 23 – 31 des Reglements über die Arbeitszeit des Staatspersonals im Anhang sind integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.

Freiburg, den

Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter

Die/der direkte Vorgesetzte

Von der Dienstchefin/vom Dienstchef genehmigt am .